

85.034

Jugendsportzentrum Tenero. Zusatzkredit
Centre de sport pour la jeunesse de Tenero.
Crédit additionnel

Botschaft und Beschlussentwurf vom 15. Mai 1985 (BBI II, 1)

Message et projet d'arrêté du 15 mai 1985 (FF II, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1985

Décision du Conseil national du 18 septembre 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Andermatt, Berichterstatter: Im Sommer und im Herbst 1979 stimmten der Nationalrat und der Ständerat einem Kredit in der Höhe von 28,1 Millionen Franken zu für eine erste Ausbaustufe des nationalen Jugend- und Sportzentrums Tenero. Der Kredit war damals in beiden Räten nicht unbestritten.

In der ersten Etappe wurden im wesentlichen eine Sporthalle mit Nebenräumen, ein Freibad, Spielfelder und Leichtathletikanlagen erstellt. 1980 konnte mit dem Auffüllen des Terrains begonnen werden. Die hauptsächlichlichen Bauarbeiten verteilten sich auf die Jahre 1983 bis 1985. Der Betrieb konnte im September 1985 offiziell aufgenommen werden. Noch nicht renoviert sind die Unterkunfts- und Verpflegungsräume. Hier werden von den zuständigen Organen kurzfristige Verbesserungsmöglichkeiten noch studiert. Die Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen leitet den Sportbetrieb, während die «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» für die Unterkunft und Verpflegung der Kursteilnehmer sorgt.

Der Kostenvoranschlag für die Anlagen wurde aufgrund der am 1. April 1978 geltenden Preise erstellt. Der Index betrug damals 103,1 Punkte. Bis Oktober 1982 ist der Index auf 133,8 Punkte angestiegen und blieb während der Vergebungs- und Bauzeit bis April 1985 weitgehend konstant. Rein indexmässig würde sich eine teuerungsbedingte Erhöhung der Kreditsumme von 6 450 000 Franken ergeben. Durch günstige Vergabungen, Einsparungen und Vereinfachungen in der Ausführung konnte die Nachkreditsumme auf 5,5 Millionen Franken gedrückt werden. Der im ersten Kredit enthaltene Posten «Unvorhergesehenes» von 819 000 Franken wurde verwendet für eine Sonnenenergieanlage, für höhere Kanalisations- und Anschlussgebühren an den Abwasserzweckverband von Locarno und zur Verbesserung des elektrischen Versorgungskonzeptes. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, den Zusatzkredit in der Höhe von 5,5 Millionen Franken zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles*

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

85.035

Film. Vereinbarung mit der
Bundesrepublik Deutschland
Cinéma. Accord avec la
République fédérale d'Allemagne

Botschaft und Beschlussentwurf vom 22. Mai 1985 (BBI II, 325)

Message et projet d'arrêté du 22 mai 1985 (FF II, 329)

Beschluss des Nationalrates vom 18. September 1985

Décision du Conseil national du 18 septembre 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Letsch, Berichterstatter: Bereits seit dem 22. Juni 1977 besteht eine Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich auf dem Gebiete des Films. Diese Vereinbarung entsprang der Absicht, die Realisierung von Filmen in Koproduktion zu erleichtern und den Filmaustausch zwischen beiden Ländern zu fördern. Das Abkommen hat sich im grossen und ganzen bewährt. Deshalb entschloss sich der Bundesrat, eine praktisch gleichlautende Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessen.

Mit Botschaft vom 22. Mai 1985 ersucht er die eidgenössischen Räte, diese Vereinbarung zu genehmigen und ihm die Ermächtigung zur Ratifizierung zu erteilen.

Der Nationalrat hat in der September-Session einstimmig seine Zustimmung erteilt. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls Zustimmung und Behandlung in globo.

Jagmetti: Ich habe keine materielle Bemerkung zu dem, was der Kommissionspräsident ausgeführt hat, sondern einen bloss formellen Hinweis. In der Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland werden als Vertragspartner die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland genannt. Bisher war es meines Wissens üblich, dass sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auch in internationalen Abkommen als Bundesrat bezeichnete, und ich wäre eigentlich der Meinung, dass wir auch im internationalen Verkehr bei der Behördenbezeichnung bleiben könnten, die unserer Verfassung entspricht.

Bundesrat **Egli:** Wir werden die Bemerkung von Herrn Jagmetti für künftige Abkommen prüfen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Gesamtberatung – Traitement global du projet*

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Film. Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland

Cinéma. Accord avec la République fédérale d'Allemagne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.035
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1985 - 17:30
Date	
Data	
Seite	667-667
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 081

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.